

Kostenlose Rechtsberatung

Die Fachberatung für Altersfragen von Pro Senectute Kanton Zug bietet unter anderem auch eine kostenlose Rechtsberatung. An jedem zweiten Montag beraten die Rechtsanwälte und ehemaligen Richter Stephan Dalcher und Felix Gysi Rat-suchende darin, ob sich rechtliche Schritte lohnen oder nicht und was allenfalls zu unternehmen ist.

Die beiden Juristen berichten exemplarisch und anonymisiert aus ihren Beratungen:

Fallbeispiel 1: Angst vor einer Betreibung

Frau A. hat an einer Messe am Stand eines Optikergeschäftes eine neue Brille bestellt und dafür über CHF 1'000 bezahlt. Gemäss ihren Angaben war vereinbart, dass möglichst dünne Brillengläser geliefert werden. Als die Brille einige Zeit später eintrifft, kommt sie damit nicht zurecht. Irgendwie scheinen die Brillengläser nicht ihrer Sehbehinderung zu entsprechen und sie sind nicht so dünn wie versprochen. Sie lässt die Brille in der Folge durch zwei Fachgeschäfte überprüfen, und beide bestätigen ihr, dass die Gläser nicht richtig geschliffen sind. Eine Reklamation beim Lieferanten, der seinen Sitz in einem anderen Kanton hat, führt zu nichts. Dieser verlangt vielmehr zusätzliche CHF 300 für die extra dünnen Gläser. Dieser Betrag wird in der Folge angemahnt und schliesslich wird mit Betreibung gedroht. Frau A. möchte wissen, wie sie vorgehen soll. Insbesondere fürchtet sie eine Betreibung.

Die Mängel der Brille hat Frau A. bereits bei der Lieferantin beanstandet und auch die schriftlichen Einschätzungen der beiden Fachgeschäfte mitgeliefert. Insoweit ist nichts weiter vorzukehren. Leider ist sie nicht mehr im Besitz der Bestellung/des Vertrages mit der Lieferantin, sodass schwer beweisbar ist, was genau abgemacht wurde. Indessen ist die Lieferung von Brillengläsern mit einer Korrektur, die nicht der Sehbehinderung von Frau A. entspricht, so oder so mangelhaft und muss nicht akzeptiert werden. Mit Bezug auf die angedrohte Betreibung können wir Frau A. beruhigen. Selbst wenn die Lieferantin tatsächlich eine Betreibung einleiten sollte, was sie angesichts der ihr dadurch entstehenden Kosten eher nicht tun wird, kann diese mit einem sogenannten Rechtsvorschlag, der ohne Aufwand und ohne Kosten durch einfache Unterschrift auf dem Betreibungsformular erhoben werden kann, gestoppt werden. Aufwendiger würde die Rückforderung der geleisteten Zahlung. Dazu müsste zunächst eine Verhandlung vor dem Friedensrichter durchgeführt und anschliessend, falls es nicht zu einer Einigung kommt, ein gerichtliches Verfahren eingeleitet werden. Das Fehlen eines schriftlichen Vertrages könnte sich erschwerend auf die Prozessführung auswirken. Immerhin kann das Verfahren am Wohnsitz von Frau A. geführt werden, da es sich um einen sogenannten Konsumentenvertrag handelt. Frau A. ginge aber ein Kostenrisiko ein und müsste im Fall eines für sie günstigen Urteils, den ihr zustehenden Betrag mit einer Betreibung einfordern, was weiteren Aufwand und zusätzliche Kosten zur Folge hätte.

Wichtig:

1. Fehlerhafte oder mangelhafte, nicht dem Vertrag entsprechende Lieferungen immer sofort beanstanden, falls vorhanden mit Belegen.
2. Verträge, Bestellscheine und andere schriftliche Unterlagen (auch Zahlungsbelege) aufbewahren.
3. Sich von Betreibungsandrohungen nicht einschüchtern lassen und nicht aus Angst vor einer Betreibung eine Forderung begleichen, die nicht berechtigt ist. Dies gilt insbesondere auch, wenn die Androhung von einem Inkasobüro ausgeht, die teilweise sehr aggressiv auch unbegründete Forderungen und exzessive Spesen und Kosten anmahnen.

Fallbeispiel 2: Wohnungskündigung: An Schlichtungsbehörde gelangen

Herr C. ist Mieter einer kleinen Wohnung in der Altstadt. Er teilt uns mit, er habe vor kurzem erfahren, dass das Haus, in dem sich seine Wohnung befindet, verkauft worden sei. Nun habe er die Kündigung erhalten. Er legt uns eine schriftliche Mitteilung einer Beratungsfirma aus London vor, in welcher ihm in holprigem Deutsch erklärt wird, er habe die Wohnung auf einen Termin in knapp zwei Monaten zu räumen. Herr C. möchte wissen, was er dagegen tun könne. Die anderen Mieter im Haus hätten vermutlich gleiche Briefe erhalten.

Wir erklären Herrn C., dass diese «Kündigung» weder die vertraglichen und gesetzlichen Kündigungsfristen und -termine respektiere noch das vorgeschriebene amtliche Formular verwendet worden sei. Die Kündigung sei offensichtlich nichtig und unwirksam, weswegen er an sich nichts zu befürchten habe. Dennoch sei es zweckmässig, sich an die Schlichtungsbehörde in Mietsachen zu wenden und von dieser die Nichtigkeit der Kündigung feststellen zu lassen, zumal das Verfahren kostenlos sei. Zudem könne hilfsweise eine Er-streckung des Mietverhältnisses beantragt werden. Der Antrag an die Schlichtungsbehörde müsse schriftlich innert 30 Tagen seit Erhalt der Kündigung erfolgen.

Anmerkung zu diesem Fall: Nicht immer ist die Nichtigkeit einer Wohnungskündigung derart offensichtlich wie im Fall von Herrn C., und die Anrufung der Schlichtungsbehörde daher dringend zu empfehlen bzw. unumgänglich. Auch für Herrn C. hat sich der Gang an die Schlichtungsbehörde letztlich ausbezahlt, da dadurch eine Kommunikation mit der

Vermieterschaft auf Augenhöhe in einem strukturierten Verfahren zustande kam und die Sache für ihn befriedigend ausging.

Fallbeispiel 3: Vorsicht bei Schenkung zu Lebzeiten

Herr und Frau B. sind seit vielen Jahren verheiratet, haben einen gemeinsamen Sohn und möchten ihren Nachlass regeln. Wie viele Ehepaare möchten auch sie, dass im Falle des Todes eines Partners möglichst der andere begünstigt wird. Sie haben sich bereits erkundigt und erfahren, dass sie mit einem Ehe- und Erbvertrag bewirken können, dass das gesamte eheliche Vermögen dem überlebenden Ehepartner zufällt und der Sohn erst beim Tod des zweitversterbenden Ehepartners erbt.

Wir können ihnen diese Auskunft bestätigen, zumal sich auf Nachfrage ergeben hat, dass beide Ehepartner nicht über sogenanntes Eigengut verfügen, d.h. über Vermögen, das sie schon vor der Heirat besaßen oder während der Ehe geerbt oder geschenkt erhalten haben. Ausserdem haben beide Partner keine weiteren Nachkommen ausser dem gemeinsamen Sohn. Wir weisen darauf hin, dass der Ehe- und Erbvertrag von einem Notar öffentlich beurkundet werden muss, also von einem zur Beurkundung ermächtigten Rechtsanwalt oder von der Gemeindeschreiberin/dem Gemeindeschreiber.

Herr und Frau B. erklären weiter, ihr Sohn sei der Meinung, er habe bereits zu Lebzeiten der Eltern Anspruch wenigstens auf einen Teil des Erbes bzw. darauf, dass die Eltern ihr Vermögen für ihn erhalten. Sie möchten ihm auch gern schon etwas geben, und könnten ja für sich ein Wohnrecht in der Eigentumswohnung behalten.

Wir erläutern Herrn und Frau B., dass auch pflichtteilsgeschützte Erben wie Nachkommen erst mit dem Tod des Erblassers Anspruch auf die Erbschaft haben. Zuvor sind die Eltern grundsätzlich frei, ihr Vermögen nach Belieben selbst zu verbrauchen, ohne dass die Erben etwas einwenden können. Schenkungen zu Lebzeiten an die Nachkommen sind natürlich möglich, jedoch ist eine gewisse Vorsicht geboten. Solche Schenkungen könnten sich nämlich negativ auswirken, falls die Schenker später, wenn sie etwa pflegebedürftig werden sollten, nicht mehr über die Mittel zur Deckung der Kosten verfügen und auf Ergänzungsleistungen angewiesen sein sollten. Ergänzungsleistungen könnten nämlich gekürzt oder ganz verweigert werden, wenn zuvor Vermögen verschenkt worden ist.

Schliesslich fragen Herr und Frau B., ob es sinnvoll sei, einen Willensvollstrecker zu ernennen. Dies sei ihnen von ihrer Bank empfohlen worden, mit dem Hinweis, dass die Bank diese Funktion übernehmen könne.

Wir erläutern Herrn und Frau B., dass die Einsetzung eines Willensvollstreckers in gewissen Konstellationen sehr sinn-

voll sein könne, namentlich bei komplexen Verhältnissen und vielen Erbberechtigten. In ihrem Fall, bei nur einem Nachkommen bzw. Erben, sei dies hingegen nicht notwendig und eine unnötige finanzielle Belastung des Nachlasses.

Fallbeispiel 4: Ungenutztes Wohnrecht aufheben?

Herr F., 83-jährig, erklärt, er lebe noch immer in einer Einliegerwohnung auf dem Hof G. Den Hof habe er schon vor zwei Jahrzehnten an seinen Schwiegersohn und seine Tochter übertragen und geführt werde dieser aktuell von einem Enkel. Er habe ein schriftlich verbrieftes, im Grundbuch indes nicht eingetragenes, unentgeltliches Wohnrecht. Mit seinen 83 Jahren wisse er allerdings nicht, was ihn da noch halten solle, zumal seine Kollegen – er sei früher in Feuerwehr und Politik der Stadt aktiv gewesen – entweder schon verstorben seien oder längst in der Stadt in einem Alters- und Pflegeheim lebten. Dort wolle er nun auch hin. Es sei ihm ein kleines Studio angeboten worden, das er sich mit der AHV und dem Ersparnen für zwei, drei Jahre leisten könne. Der Enkel wünsche allerdings, dass das Wohnrecht dann gänzlich und unwiderruflich aufgehoben werde.

Wir haben Herrn F. auf den grundsätzlichen Dahinfall eines ungenutzten Wohnrechts hingewiesen und erklärt, dass die freiwillige Aufgabe eines unentgeltlichen Wohnrechts ergänzungsleistungsrechtlich (ELG) als Vermögensverzicht gelte. Im Falle eines späteren Bedarfs auf Ergänzungsleistungen werde das ein Nachteil für ihn sein, weil es ihm als noch immer weitgehend vorhandenes Vermögen entgegengehalten werden könnte. Entweder lässt er das fragliche Wohnrecht seriös schätzen und entsprechend finanziell abgelten oder er kann medizinische Gründe vorbringen, die gegen seinen weiteren Verbleib in der Einliegerwohnung sprechen. Eine andere Vorgehensweise sei aus Sicht des ELG nicht verantwortbar. Herr F. erklärt, er verstehe unsere Ausführungen. Beim Abschied macht er allerdings deutlich, dass es seiner Meinung nach wohl noch einen dritten Weg geben müsse und dass er versuchen werde, diesen zusammen mit dem Enkel zu finden. Wir mahnen daraufhin klar und deutlich zur Vorsicht.

Die beiden Juristen beantworten immer wieder Fragen nach Form und Inhalt von Testament, Ehe- und Erbvertrag sowie Vorsorgeauftrag. «Häufig stellt sich die Frage, wie man Wohneigentum auf die Kinder übertragen kann, damit sie es sich leisten können, ohne dass den Eltern dadurch später Nachteile entstehen», erklärt Felix Gysi.



AUSKUNFT UND BERATUNG

beratung@zg.prosenectute.ch
Tel. 041 511 15 20